



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz
Quarantäne
Rütti 5
3052 Zollikofen

Allgemeinverfügung vom 3. Juni 2026

Japankäfer: Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung in der Pufferzone Oberaargau

A. Ausgangslage und Sachverhalt

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein sehr breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen grosse Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von zahlreichen Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Er ist ein besonders gefährlicher Schadorganismus (sog. Prioritärer Quarantäneorganismus) mit sehr hohem wirtschaftlichem Schadenspotential, der gemäss Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20) **gemeldet und bekämpft werden muss** (Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 PGesV). Damit der Japankäfer effektiv bekämpft werden kann, muss sein Auftreten früh genug erkannt werden. Hat er sich einmal etabliert, ist dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich. Aus diesem Grund überwacht der kantonale Pflanzenschutzdienst das Auftreten des Japankäfers mit Lockstofffallen.

Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Verschleppungen des Japankäfers über wesentlich weitere Distanzen werden als «blinder Passagier» beim menschlichen Güter- und Personenverkehr ermöglicht. Insbesondere, wenn frisches Pflanzenmaterial (umgangssprachlich «Grüngut») und Oberboden transportiert werden, besteht ein erhöhtes Verbreitungsrisiko.

Der Käfer hat vom Frühsommer bis Ende September seine Flugsaison. Individuen leben ca. vier bis sechs Wochen. In der Schweiz durchläuft der Japankäfer nur eine Generation pro Jahr. Die Eiablage erfolgt gegen Ende des Sommers in mit Gras bewachsene, feuchte und bevorzugt kurz geschnittene Flächen. Bewässerte Rasenflächen sind speziell attraktiv. Die Überwinterung des Japankäfers erfolgt als Larve im Boden. Während der Wintermonate ist das Verschleppungsrisiko also deutlich geringer. Im Frühsommer schlüpft aus den Puppen im Boden die nächste Generation adulte Japankäfer.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Im Laufe des 2025 wurden erneut mehrere Japankäfer in diversen Fallen um die Autobahnraststätte Gunzgen gefangen. Aufgrund dieser Funde wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte. Die nötigen Massnahmen 2025 wurden von den betroffenen Kantonen (Solothurn, Aargau und Bern) im Juli 2025 verfügt. Für die Massnahmen 2026 werden die Allgemeinverfügungen der Kantone Solothurn, Aargau und Bern im Juni 2026 publiziert.

Die Pufferzone um den Befallsherd in den Kantonen Solothurn und Aargau tangiert im Kanton Bern, genauer im Oberaargau, die Einwohnergemeinden Wynau, Schwarzhäusern und Roggwil (siehe kantonales Geoportal https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder den Plan in Anhang 1).

B. Erwägungen

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung dieses Quarantäneorganismus. Im Kanton Bern gilt insbesondere im Jahr 2026 gemäss Eidgenössischem Pflanzenschutzdienst (EPSD) die Tilgungsstrategie. Die bei einem Befall zu ergreifenden Massnahmen sind im Notfallplan Nr. 7 für den Japankäfer des EPSD, im Merkblatt Nr. 20 des EPSD sowie in der Verordnung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1) aufgeführt. In Absprache mit dem EPSD grenzt der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen durchgeführt werden.

Die hiermit ausgeschiedene Pufferzone umfasst im Kanton Bern Teile dreier Einwohnergemeinden im Oberaargau (siehe Perimeter im kantonalen Geoportal:

https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder den Plan in Anhang 1 sowie die Auflistung der Einwohnergemeinden in «A. Ausgangslage und Sachverhalt» hiervor).

1. Massnahmen in der (bernischen) Pufferzone

Die genaue Ausdehnung der hiermit ausgeschiedenen Pufferzone ist dem kantonalen Geoportal zu entnehmen: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK oder dem Plan in Anhang 1. Verbindlich ist der im kantonalen Geoportal abgebildete Perimeter.

In der ausgeschiedenen (bernischen) Pufferzone gelten folgende Einschränkungen zur Verhinderung einer Verschleppung des Japankäfers:

1.1

Um eine weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern, ist es ab dem 1. Juni 2026 bis und mit dem 30. September 2026 verboten, aus der (bernischen) Pufferzone frisches Pflanzenmaterial (ugs. «Grüngut») herauszuführen, wobei Transporte von frischem Pflanzenmaterial von der Pufferzone in den Befallsherd keinen speziellen Einschränkungen unterliegen.

Fein gehäckseltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm Länge) darf aus der (bernischen) Pufferzone herausgeführt und ausserhalb des abgegrenzten Gebiets (Pufferzone und Befallsherd) gelagert werden, wenn sowohl Transport als auch Lagerung insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm) und die Verarbeitung dieses frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des abgegrenzten Gebiets innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgt.

Frisches Pflanzenmaterial aus der (bernischen) Pufferzone, das komplett geschlossen transportiert (z.B. in einer Pressmulde, Deckelmulde oder einem vergleichbar sicheren System), anschliessend ausserhalb des abgegrenzten Gebiets geschlossen gelagert (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer Sicherheit) und ausserhalb des abgegrenzten Gebiets innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet wird, muss nicht zwingend gehäckseln werden für den Transport.

Nur unter diesen genannten Bedingungen wird eine hinreichende phytosanitäre Sicherheit gegen das Verschleppen von adulten Japankäfern während der Flugsaison gewährleistet.

Landwirtschaftliche Erntegüter (z.B. frisches Gras beim Eingrasen, Heu, Siloballen, gehäckselter Mais, Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen, Kartoffeln, Zuckerrüben) aus der (bernischen) Pufferzone sind nicht von den Transport-Einschränkungen von frischem Pflanzenmaterial betroffen.

1.2

Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus der (bernischen) Pufferzone mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels (z.B. Topfpflanzen oder Pflanzen in Pflanzsäcken) ist per sofort nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingung erfüllt ist:

- Es wird in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Japankäfer-Flugperiode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026).
- Pflanzen in Töpfen im Freiland müssen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 zwingend unkrautfrei gehalten werden, um die Eiablage der Japankäfer-Weibchen in

die Töpfe zu verhindern. Die Töpfe müssen ganzjährig auf festem Untergrund stehen (d.h. z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend) um zu verhindern, dass Japankäfer-Larven in die Töpfe kriechen können.

- Bei Pflanzen, welche im Freiland im Boden in der Pufferzone produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 zwingend unkrautfrei gehalten werden. Dies, um die Eiablage des Japankäfers zu verhindern.
- Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie *Poaceae*, mit Ausnahme der Gattung *Bambus*) dürfen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 ausschliesslich in insekten-sicherer Infrastruktur in der Pufferzone produziert und gelagert werden (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm). Dies, da Japankäfer-Weibchen ihre Eier in Erde mit Gräsern legen und dies mit dieser Massnahme verhindert wird.

Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen (z.B. Kakteen und andere Sukkulen-ten) sind nicht von den obigen Einschränkungen betroffen, da sie ein sehr geringes Risiko für die Ausbreitung des Japankäfers darstellen.

1.3

Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in der Pufferzone produziert wurden, ist verboten. Diese dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Gebietes (Befallsherd und Pufferzone) verwendet und in Verkehr gebracht werden.

Für Pflanzenpassbetriebe ist der EPSD zuständig.

Mit diesen Massnahmen in der (bernischen) Pufferzone wird einem Verschleppen von Japankäfern aus dem abgegrenzten Gebiet entgegengewirkt. Verstösse gegen diese Vorgaben werden nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, insbesondere Art. 169) geahndet.

Nach Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 68 Abs. 2 VRPG). Als wichtiger Grund gilt gemäss Art. 68 Abs. 5 VRPG unter anderem ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert. Der Japankäfer kann als prioritärer Quarantäneorganismus bei einer weiteren Verbreitung grosse wirtschaftliche und ökologische Schäden anrichten. Erfolgen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen zu spät, kann sich der Schadorganismus verbreiten und eine Tilgung ist danach nicht mehr möglich. An einer Verhinderung der Verbreitung des Japankäfers besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen sofort umgesetzt werden und einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

C. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Artikel 153 und Artikel 169;
- Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20), insbesondere Artikel 4, 13, 15 und 18 f.;
- Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1);
- Notfallplan Nr. 7 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman);

- Merkblatt Nr. 20 des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD), Umsetzung von Massnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), insbesondere Artikel 21, 22 und 22b.

Gestützt darauf wird verfügt:

1. Im Oberaargau werden Teile dreier Einwohnergemeinden (Wynau, Schwarzhäusern und Roggwil) entsprechend dem Perimeter auf dem kantonalen Geoportal (https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK) als (bernische) Pufferzone ausgeschieden. Der Befallsherd und die bernische sowie ausserkantonale Pufferzone bilden zusammen das abgegrenzte Gebiet.
2. In der (bernischen) Pufferzone gelten folgende Massnahmen:
 - 2.1 Vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 ist es verboten, frisches Pflanzenmaterial aus der (bernischen) Pufferzone in das nicht abgegrenzte Gebiet herauszuführen.
 - 2.1.1 Vom Verbot ausgenommen ist fein gehäckseltes frisches Pflanzenmaterial (bis max. 5 cm), das beim Transport insektensicher abgedeckt ist (d.h. möglichst geschlossen oder Maschenweite max. 5 mm). Die Lagerung des aus der Pufferzone stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des abgegrenzten Gebietes muss insektensicher erfolgen (d.h. möglichst geschlossen oder möglichst vollständig abgedeckt mit Maschenweite von max. 5 mm gelagert) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
 - 2.1.2 Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial das komplett geschlossen transportiert wird (z.B. in einer Pressmulde, Deckelmulde oder einem vergleichbar sicheren System). Die Lagerung dieses aus der Pufferzone stammenden frischen Pflanzenmaterials ausserhalb des abgegrenzten Gebietes muss geschlossen erfolgen (z.B. in einer Halle mit Doppeltor oder in einer anderen geschlossenen Anlage mit vergleichbarer Sicherheit) und das frische Pflanzenmaterial muss innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
 - 2.2 Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus der (bernischen) Pufferzone mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, im Rahmen des Pflanzenhandels ist per sofort nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Es wird in insektensicherer Infrastruktur produziert (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm während der Flugperiode des Japankäfers vom 1. Juni 2026- 30. September 2026).
 - Pflanzen in Töpfen im Freiland, die in der Pufferzone produziert werden, müssen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 zwingend unkrautfrei gehalten werden. Die Töpfe müssen ganzjährig auf festem Untergrund stehen (d.h. z.B. auf versiegeltem Boden, auf einer dichten Plane oder vom Boden erhöht stehend).
 - Bei Pflanzen, welche im Freiland im Boden in der Pufferzone produziert werden, muss der Boden über dem Wurzelballen der Pflanzen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 zwingend unkrautfrei gehalten werden.
 - Ziergräser (d.h. alle Pflanzen der Familie *Poaceae*, mit Ausnahme der Gattung *Bambus*) dürfen in der Periode vom 1. Juni 2026 – 30. September 2026 ausschliesslich in insektensicherer Infrastruktur (z.B. in geschlossenen Gewächshäusern mit Insektenschutzgewebe über Öffnungen wie Fenster, Türen oder Lüftungen mit Maschenweite von max. 5 mm) in der Pufferzone produziert und gelagert werden.
 - 2.3 Das Herausführen aus dem abgegrenzten Gebiet und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in der (bernischen) Pufferzone produziert wurden, ist verboten. Diese dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Gebietes (Befallsherd und Pufferzone) verwendet und in Verkehr gebracht werden.

3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz



Michel Gygax
Leiter

Beilagen:

- Anhang 1: Pufferzone im Oberaargau

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Einwohnergemeinde Schwarzhäusern
- Einwohnergemeinde Wynau
- Einwohnergemeinde Roggwil
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Solothurn
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Aargau
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)



Anhang 1: Pufferzone im Oberaargau

Es gilt im Vollzug das abgegrenzte Gebiet (Befallsherd + Pufferzone) gemäss dem kantonalen Geoportal (https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=QOPERI_GPK)



Kanton Bern
Canton de Berne

Japankäfer

Abgegrenztes Gebiet
Oberaargau

Stand: 12.05.2026 / WB

Kanton Bern

Pufferzone

Zone

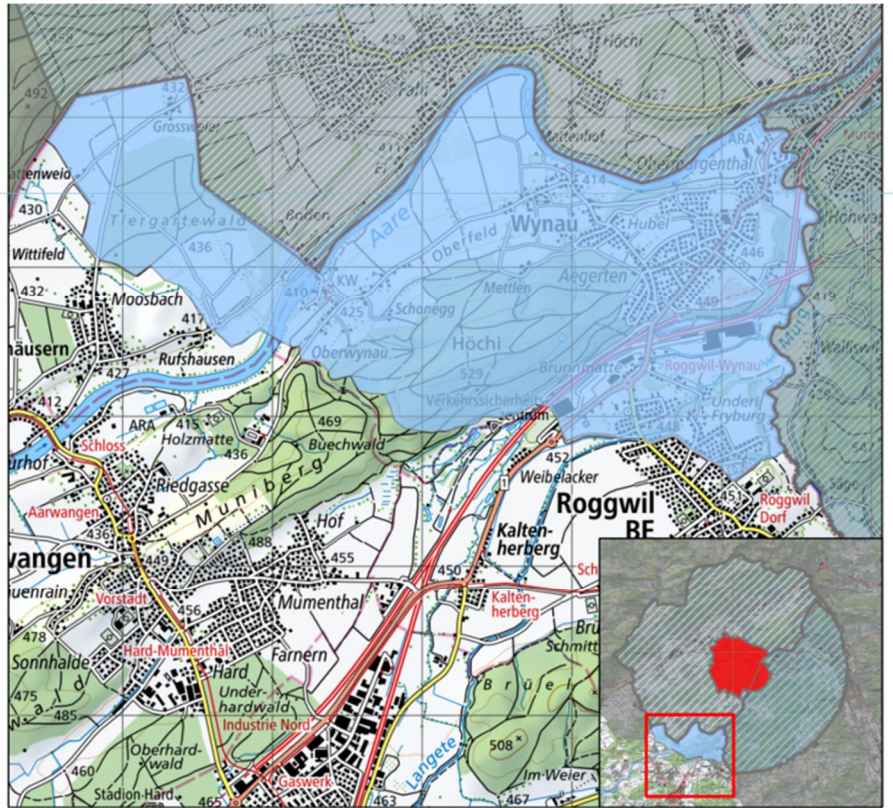
Befallsherd AG

Befallsherd SO

Pufferzone AG

Pufferzone SO

0 470 940 1'410 1'880 m
1:30'000



© Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Pflanzenschutz
© Swisstopo